**Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß den allgemeinen Datenschutzbestimmungen der DSGVO und dem BDSG sowie auf das Fernmeldegeheimnis gemäß § 3 TTDSG**

**Gültig für alle Beschäftigten der Software4You Planungssysteme GmbH**

Aufgrund Ihrer Tätigkeit verpflichten wir Sie auf die Wahrung des Datengeheimnisses gemäß den allgemeinen Datenschutzbestimmungen der DSGVO und dem BDSG, sowie auf das Fernmeldegeheimnis gemäß § 3 TTDSG. Es ist Ihnen untersagt, unbefugt und/oder zweckwidrig personenbezogene Daten zu verarbeiten oder Dritten zugänglich zu machen (Datengeheimnis). Es ist Ihnen untersagt, sich oder Dritten über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Kommunikationsdienste, einschließlich des Schutzes der technischen Systeme, erforderliche Maß hinaus, Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Eine Nutzung dieser Erkenntnisse, für andere Zwecke als zu Erfüllung Ihrer Aufgabenstellung, ist nicht zulässig (Fernmeldegeheimnis).

Sie sind als Beschäftigte(r) der Software4You Planungssysteme GmbH zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Daten verpflichtet, die Ihnen im Rahmen Ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen.

**Software4You Planungssysteme GmbH**

**Zielstattstraße 44**

**81379 München**

Ich wurde mit den besonderen Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz bei der Ausübung meiner Tätigkeit vertraut gemacht und auf das Datengeheimnis verpflichtet.

Ich wurde insbesondere darüber belehrt, dass es mir untersagt ist, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten.

Mir ist bekannt, dass Datenschutzverstöße gemäß Artikel 83 DSGVO sowie § 43 BDSG bußgeldbewehrt sind und gemäß Artikel 82 DSGVO Schadensersatzpflichten zur Folge haben können. Weiter ist mir bekannt, dass schwere Datenschutzverstöße gemäß § 42 BDSG mit bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden können.

Ich wurde auf das Fernmeldegeheimnis gemäß § 3 TTDSG verpflichtet, soweit ich im Rahmen meiner Tätigkeit bei der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirke. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung des Fernmeldegeheimnisses gemäß § 206 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar ist und mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet werden kann. Mir ist bekannt, dass bei Verstößen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, gleichzeitig auch die oben genannten (Straf-)Vorschriften zum Datenschutz zu tragen kommen.

Diese Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses und Fernmeldegeheimnisses besteht auch nach Beendigung meiner Tätigkeit bei der Software4You Planungssysteme GmbH unbefristet fort. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis oder Fernmeldegeheimnis sowohl arbeits- als auch strafrechtlich verfolgt werden können. Sie können bei Verstößen auch Anlass zu einer außerordentlichen Kündigung sein.

Meine sich aus meinem Beschäftigtenverhältnis ergebenden Geheimhaltungsverpflichten werden von dieser Verpflichtung nicht berührt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die oben genannte Verpflichtung sowie das Merkblatt zum Datenschutz erhalten, gelesen und verstanden habe und mich an sie halten werde.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort / Datum Unterschrift

Merkblatt als Anlage zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis

und auf das Fernmeldegeheimnis

Gültig für alle Beschäftigten und Freelancer der Software4You Planungssysteme GmbH

Die Software4You Planungssysteme GmbH ist verpflichtet die allgemeinen Datenschutzvorschriften der DSGVO und des BDSG sowie das Telekommunikationsgeheimnis des TTDSG zu beachten.

Die allgemeinen Datenschutzvorschriften der DSGVO regeln den Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb der Europäischen Union, während das BDSG weitere Konkretisierungen für die Bundesrepublik Deutschland formuliert. Der Zweck der allgemeinen Datenschutzvorschriften ist es, Menschen („Betroffene“) davor zu schützen, durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt zu werden.

Die zentralen Rechtsvorschriften finden sich in Artikel 5 DSGVO (Auszug):

*Abs. 1 Personenbezogene Daten müssen*

1. *auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden*
2. *für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden […]*
3. *dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein*
4. *sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein […]*
5. *in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist […]*
6. *in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen*

*Abs. 2 Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können.*

Folgende Grundsätze sind in diesen Vorschriften verankert:

*Abs.1*

1. *Rechtmäßigkeit und Transparenz*
2. *Zweckbindung*
3. *Datenminimierung*
4. *Richtigkeit*
5. *Begrenzung der Speicherung*
6. *Integrität und Vertraulichkeit*

*Abs. 2 Rechenschaftspflicht*

Artikel 4 DSGVO enthält wichtige Begriffsbestimmungen. Nachfolgend ein Abstract:

**Personenbezogene Daten**

* Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person oder Betroffener“) beziehen.
* Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

**Verarbeitung**

Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das

* Erheben
* Erfassen
* Organisation
* Ordnen
* Speichern
* Anpassen
* Verändern
* Auslesen
* Abfragen
* Verwalten
* Offenlegen
* Übermitteln
* Verarbeiten

oder jede andere Form des oder der

* Bereitstellung
* Abgleich
* Verknüpfung
* Einschränkung
* Löschung
* Vernichtung.

**Verantwortlicher**

Die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

**Auftragsverarbeiter**

Eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

**Einwilligung**

Jede vom Betroffenen freiwillige und für einen bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

Sie sind im Rahmen Ihrer Tätigkeit dazu verpflichtet, dass die Ihnen anvertrauten oder zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten nur im Rahmen Ihrer Aufgabenstellung verarbeitet werden und diese vertraulich und weisungsgemäß zu behandeln. Der Missbrauch und jede unbefugte Weitergabe oder Verarbeitung dieser Daten sind zu unterlassen.

Sie sind aufgefordert, sich an die bestehenden Regelungen zum Datenschutz und Informationssicherheit bei der Software4You Planungssysteme GmbH in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung zu halten und alle sonstigen den Datenschutz und die Informationssicherheit betreffenden Weisungen zu beachten und einzuhalten.

**Auszüge aus den Gesetzen**

**Artikel 83 DSGVO - Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen**

1. Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden[…] Geldbußen von bis zu 10 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.
2. Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden […] Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.
3. Bei Nichtbefolgung einer Anweisung der Aufsichtsbehörde […] werden […] Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.

**Artikel 82 DSGVO - Haftung und Recht auf Schadenersatz**

1. Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.
2. Jeder an einer Verarbeitung beteiligte Verantwortliche haftet für den Schaden, der durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung verursacht wurde. […]

**§ 43 BDSG – Bußgeldvorschriften**

1. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

**§ 42BDSG – Strafvorschriften**

1. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen ohne hierzu berechtigt zu sein,
2. einem Dritten übermittelt oder
3. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.
4. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
5. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
6. durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

**§ 3 TTDSG – Fernmeldegeheimnis**

1. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche
2. Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses sind verpflichtet
   1. Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sowie natürliche und juristische Personen, die an der Erbringung solcher Dienste mitwirken,
   2. Anbieter von ganz oder teilweise geschäftsmäßig angebotenen Telekommunikationsdiensten sowie natürliche und juristische Personen, die an der Erbringung solcher Dienste mitwirken,
   3. Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und
   4. Betreiber von Telekommunikationsanlagen, mit denen geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbracht werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

1. Den nach Absatz 2 Satz 1 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung der Telekommunikationsdienste oder für den Betrieb ihrer Telekommunikationsnetze oder ihrer Telekommunikationsanlagen einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder von den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach [§ 138](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__138.html) des Strafgesetzbuches hat Vorrang.

Befindet sich die Telekommunikationsanlage an Bord eines Wasser- oder Luftfahrzeugs, so besteht die Pflicht zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses nicht gegenüber der Person, die das Fahrzeug führt, und ihrer Stellvertretung

**§ 202a StGB - Ausspähen von Daten**

1. Wer unbefugt Daten, die nicht für ihn bestimmt sind und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, sich oder einem anderen beschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

**§ 202d StGB - Datenhehlerei**

1. Wer Daten (§ 202a Absatz 2), die nicht allgemein zugänglich sind und die ein anderer durch eine rechtswidrige Tat erlangt hat, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, um sich oder einen Dritten zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.
3. Absatz 1 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen. Dazu gehören insbesondere
4. solche Handlungen von Amtsträgern oder deren Beauftragten, mit denen Daten ausschließlich der Verwertung in einem Besteuerungsverfahren, einem Strafverfahren oder einem Ordnungswidrigkeitenverfahren zugeführt werden sollen, sowie
5. solche beruflichen Handlungen der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Personen, mit denen Daten entgegengenommen, ausgewertet oder veröffentlicht werden.

**§ 263a StGB - Computerbetrug**

1. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorganges durch unrichtige Gestaltung des Programms, durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten, durch unbefugte Verwendung von Daten oder sonst durch Einwirkung auf den Ablauf beeinflusst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 303a StGB - Datenveränderung**

1. Wer rechtswidrig Daten (§ 202a Abs. 2) löscht, unterdrückt unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. der Versuch ist strafbar.

**§ 206 StGB – Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses**

1. Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Inhaber oder Beschäftigtem eines Unternehmens bekanntgeworden sind, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Ebenso wird bestraft, wer als Inhaber oder Beschäftigter eines in Absatz 1 bezeichneten Unternehmens unbefugt
3. eine Sendung, die einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraut worden und verschlossen ist, öffnet oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,
4. eine einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraute Sendung unterdrückt oder
5. eine der in Absatz 1 oder in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Handlungen gestattet oder fördert.
6. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die
7. Aufgaben der Aufsicht über ein in Absatz 1 bezeichnetes Unternehmen wahrnehmen,
8. von einem solchen Unternehmen oder mit dessen Ermächtigung mit dem Erbringen von Post- oder Telekommunikationsdiensten betraut sind oder
9. mit der Herstellung einer dem Betrieb eines solchen Unternehmens dienenden Anlage oder mit Arbeiten daran betraut sind.
10. Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die ihm als außerhalb des Post- oder Telekommunikationsbereichs tätigem Amtsträger auf Grund eines befugten oder unbefugten Eingriffs in das Post- oder Fernmeldegeheimnis bekannt geworden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
11. Dem Postgeheimnis unterliegen die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter Personen sowie der Inhalt von Postsendungen. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.